



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 50

Ausgabe: 07/2024

Datum: 12.03.2024

Datum	Inhalt	Seite
12.03.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	1 – 2
28.02.2024	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2
26.02.2024	Aufgebot der Sparkasse Westmünsterland	3

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

Herrn [REDACTED] geboren am [REDACTED] zuletzt wohnhaft in [REDACTED] ist ein Bescheid vom 08.03.2024, Aktenzeichen [REDACTED] zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 3113, Etage 1, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 11.03.2024

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn [REDACTED] geboren am [REDACTED] zuletzt wohnhaft in [REDACTED] ist ein Bescheid vom 16.02.2024, Aktenzeichen [REDACTED] zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, in der Zulassungsstelle, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: [amtsblatt@kreis-borken.de](mailto:amtsblatt@kreis-borken.de)

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 12.03.2024

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Schober

**Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**(UVPG)**

Herr [REDACTED] wohnhaft in [REDACTED] hat mit Antrag vom 10.05.2023 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Tierhaltungsanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in [REDACTED] beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Neubau eines Bullenstalls, der Neubau eines Festmistlagers, die Änderung der Tierplatzzahlen im Kälberstall sowie die Reduzierung der Tierplatzzahlen im Schweinemaststall. Der Antrag wurde letztmalig am 27.11.2023 ergänzt und geändert.

Die vor dem 14.03.1999 genehmigten Tierplätze sind bei der Umweltverträglichkeitsprüfung abzuziehen. Diese finden gemäß § 9 Abs. 5 UVPG keine Berücksichtigung. Es bleiben 1.168 Mastschweine, 344 Rinder und 78 Kälber welche sich auf die Hofstelle sowie den benachbarten, gewerblichen Betrieb II ([REDACTED]) beziehen. Beide Betriebe sind im Sinne des BImSchG als eine Anlage anzusehen. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BIm-SchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach Prüfung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes sowie der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens entsprechend der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie unter Betrachtung der Vorkehrungen gegen nachteilige Umweltauswirkungen, sind solche nicht gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Insbesondere ergab die Prüfung, dass keine Betroffenheit der Schutzgebiete nach Ziffer 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG gegeben ist. Eine Überbauung oder ein unmittelbarer physischer Eingriff in naturschutzrechtlich geschützte Objekte oder Gebiete findet nicht statt. Das Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet nach Ziffer 2.3.8 bis 2.3.10 der Anlage 3 des UVPG, ebenso sind keine Denkmäler betroffen. Mit Umsetzung des Vorhabens kann eine leichte Verbesserung hinsichtlich der Geruchsmissionssituation erzielt werden. Im Mindestabstand der gesamten Anlage und unter Berücksichtigung der Gesamtzusatzbelastung der Anlage liegt kein FFH Gebiet. Mit Umsetzung des Vorhabens ergibt sich ebenfalls eine flächendeckende Verbesserung der Stickstoffmissionen innerhalb der 5 kg/ha\*a Isoplethe.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.02.2024  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: [REDACTED]

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

**Aufgebot der Sparkasse Westmünsterland**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370127227 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 33011636, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.05.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 26.02.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand